

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz-Entwurf. Die Einkommensverhältnisse der
evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-309672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309672)

Gesetz-Entwurf.

Die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 8. Dezember 1876, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend (Verordnungsblatt Nr. 19 Seite 99), bleibt, soweit der Vollzug desselben nicht durch die staatliche Gesetzgebung bedingt ist und soweit es nicht durch die nachstehende Bestimmung abgeändert wird, in Geltung.

Artikel 2.

Wo ein bestimmter Anschlag des Einkommens der Pfarrstellen in Betracht zu kommen hat, sind die auf Grund des Gesetzes vom 8. Dezember 1876 gefertigten Einkommensberechnungen in Anwendung zu bringen.

Gegeben etc.

Begründung.

Nach §. 103 der Kirchenverfassung werden die Klasseneinteilung der Pfarreien und die Bestimmungen der Alterszulagen durch besonderes Gesetz geregelt.

Dies ist bisher geschehen durch die Gesetze vom 5. September 1861 (Verordnungsblatt Nr. 8 Seite 91), vom 26. August 1867 (Verordnungsblatt Nr. 15 Seite 76) und vom 8. Dezember 1876 (Verordnungsblatt Nr. 19 Seite 99).

Das letztere Gesetz wurde aber auf die Geltungsdauer des Staatsgesetzes vom 25. August 1876, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend (Verordnungsblatt Nr. 19 Seite 101), beschränkt und tritt jetzt mit dem Ablauf der dritten Budgetperiode, für welche der Staatszuschuß gewährt wurde, außer Wirksamkeit.

Ueber die Einkommensverhältnisse der Geistlichen müssen daher neue gesetzliche Bestimmungen getroffen werden.

Leider liegt eine sichere Grundlage, wie sie das Staatsgesetz vom 25. August 1876 geboten hatte, diesmal noch nicht vor.

Darüber kann aber kein Zweifel sein, daß ein dringendes Bedürfnis, die evangelischen Geistlichen wenigstens auf den Einkommensfüßen des Gesetzes vom 8. Dezember 1876 zu erhalten, fortbesteht und daß dasselbe aus kirchlichen Mitteln nicht befriedigt werden kann.

Wir glauben uns keiner unbegründeten Hoffnung hinzugeben, wenn wir annehmen, daß diese Thatsache, wie von seiten der Großherzoglichen Staatsregierung bereits geschehen, so auch von den übrigen gesetzgebenden Faktoren werde anerkannt, und deshalb, da die gesetzlichen Voraussetzungen, welche der evangelischen Kirche die Möglichkeit gegeben haben würden, die fehlenden Mittel in anderer Weise zu beschaffen, nicht eingetreten sind, die bisherige Beihilfe von seiten des Staates nicht werde versagt werden.

Unter diesen Verhältnissen erscheint es geboten, das Gesetz vom 8. Dezember 1876, soweit der Vollzug desselben nicht

durch die staatliche Gesetzgebung bedingt ist, in seiner Geltung aufrecht zu erhalten.

Wegen der in Artikel 2 vorgeschlagenen Änderung wäre noch zu bemerken: Die auf Grund des Gesetzes vom 8. Dezember 1876 gefertigten Einkommensberechnungen sind vom 23. April 1878 an in Anwendung gekommen und haben daher noch bis zum 23. April 1883 Geltung.

Wenn der der Beschlussfassung der Generalsynode gleichzeitig unterliegende Gesetzentwurf über die gemeinsame Verwaltung der Pfarrpfründen, wie wir hoffen, Gesetzeskraft erlangt, dann wird das gesamte Einkommen der Pfarrpfründen, und zwar für jede in besonderer Darstellung, von den Verrechnungen der Zentralpfarrkasse rechnermäßig nachgewiesen, so daß die bisherigen Einkommensberechnungen künftig als überflüssig wegfallen können. Sie werden daher nur noch bis zum Vollzug jenes Gesetzes und in den voraussichtlich seltenen Fällen Anwendung zu finden haben, in welchen ein bereits angestellter Pfarrer von dem Vorbehalt, die Pfründe in eigener Verwaltung zu behalten, Gebrauch macht. Für diese wenigen Fälle wird es aber vollständig genügen, wenn die zur Zeit geltenden Einkommensberechnungen ferner in Anwendung gebracht werden.